



Mietvertrag zur Pferdeeinstellung im „Hallenstall“

zwischen

Dipl. Ing. agrar
Hans-Fabian v. Bassewitz
Tannengrund 1
22941 Bargteheide

nachfolgend „Vermieter“ genannt

und

(Vorname, Name, Geb.dat.)

(Straße, Hausnummer)

(PLZ, Ort)

(Mobilnummer, priv.)

(E-Mail, priv)

nachfolgend „Mieter“ genannt

§1 Vertragsgegenstand

Folgendes Pferd/Pony wird auf dem Gelände der Reitanlage Tannengrund in 22941 Bargteheide eingestellt:

Tierart	Name	Alter	Geschlecht
Größe und Farbe	Gewicht, ca.	Wert (in EUR, ca.)	Chip-ID-Nr.

Vermieter und Mieter gehen mit der Einstellung des o. b. Tieres einen Pferdeverwahrvertrag ein.



Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Reitanlage Tannengrund (AGB) sind vom Vermieter ausgehändigt und vom Mieter gelesen und verstanden worden. Die AGB sind diesem Vertrag angefügt (Anlage 1).

§2 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am: und endet am:

Falls kein Enddatum eingetragen wird, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit.

Die Kündigungsfrist für beide Vertragsparteien beträgt zwei Monate zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich durch eingeschriebenen Brief bis zum Monatsende erfolgen.

Bei Tod des Tieres endet das Mietverhältnis an dem Monatsende, in welchem der Tod des Tieres eingetreten ist, automatisch.

§3 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Mietvergütung für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des dritten Werktages auf seinem Konto eingegangen ist. Überdies kann der Vermieter außerordentlich kündigen, sollte der Mieter oder eine Person, die der Mieter mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Tieres beauftragt hat, trotz einmaliger Abmahnung die guten Sitten verletzen oder sich dem Vermieter bzw. dessen Mitarbeitern gegenüber erheblicher Belästigung schuldig machen. Außerordentliche Kündigungen müssen schriftlich per Einschreiben erfolgen.

§4 Verwahrpreis; Leistungen

Der Verwahrpreis wird monatlich im Voraus zum ersten Werktag eines Monats erhoben und beträgt

Netto	Eur 777,31
zzgl. 19 % USt.	<u>Eur 147,69</u>
Brutto	<u>Eur 925,00</u>



Der Mietpreis ist per Dauerauftrag auf das Konto des Vermieters zu zahlen:

Kontoinhaber	Hans-Fabian v. Bassewitz
Institut	VR eG, Bargteheide
IBAN	DE90 2019 0109 0094 6433 61

Folgende Leistungen sind in diesem Preis enthalten:

- Nutzung der gesamten Anlage inkl. Reithalle, Reitplatz, überdachter Longierzirkel
- Ein Platz in der Sattelkammer und gestelltem Sattelschrank
- Morgendlicher Rundgang der Tierärztin und Besuch jedes einzelnen Pferdes
- Entwurmungen durch unsere Tierärztin (min. 3 x jährlich, wechselnde Präparate und Verabreichung inbegriffen)
- Heu/Heulage mind. 4 x täglich - morgens, mittags, abends, spätabends im Netz, Kraftfutter bis zu 3 x täglich (nach Absprache ganzer Hafer und Müesli sowie vom Besitzer gestellte Zusatzfutter)
- Stroh oder Holzpellets als Einstreu – tägliches Misten und Einstreuen
- Nutzung beheizte Cafeteria / Lounge
- Täglich bis zu 9-stündiger Weidegang im Sommer bzw. max. 4-stündiger Aufenthalt auf den Weiden und Sandpaddocks im Winter
- Einmal pro Woche Bewegungsprogramm für alle Pferde (immer dienstags Freispringen), durchgeführt vom Tannengrund-Team
- Tägliches Raus- und Reinbringen auf die Weiden
- Deckenwechsel, Masken aufsetzen, Gamaschen umlegen usw.
- Sämtliche Betriebskosten all in
- Nutzung Solarium kostenfrei
- Nutzung der innenliegenden Waschplätze und Putzplätze kostenfrei
- Wäscheservice für Pferdedecken und -utensilien kostenfrei, durchgeführt vom Tannengrund-Team
- Nutzung aller Behandlungsgeräte des Reha-Zentrums (Aquatrainier, SPA, Vibrationsplatte, Lichtsolarium, Sole- und O2-Inhalationsbox) und Service-Leistungen (Akupunktur, Osteopathie, Physiotherapie, Bewegungsprogramme, Medikamentengabe) gegen Aufpreis

Reduzierung Mietpreis bei Auszug (Ende des Pferde-Verwahrverhältnisses)

Verlässt der Mieter nach ordentlicher Kündigung die Reitanlage Tannengrund mit seinem Pferd vor Ablauf der Frist, endet mit dem Tag des Auszuges die Verwahrung des Pferdes. Daher muss der Mieter nicht mehr den vollen Mietpreis entrichten. Der Vermieter ist gleichzeitig nicht mehr an die Erfüllung der o. g. Leistungen gebunden. Die sog. „Leermiete“ beträgt für diesen Fall Euro 612,63 brutto pro Monat und wird Tag genau



abgerechnet.

Im Falle des Todes des Tieres wird die sog. „Leermiete“ nicht berechnet, da die Kündigungsfrist für diesen Fall nicht eingehalten werden muss (Übergang des Leerstandsrisikos auf den Betrieb).

§5 Rechte des Mieters, Stallruhezeiten

Der Mieter darf die Wege der Reitanlage Tannengrund und das umliegende öffentliche Wege- und Straßennetz auf eigene Gefahr und Risiko zum Ausritt nutzen. Angrenzende Acker- und Grünlandflächen dürfen nur nach Absprache mit dem Vermieter zum Ausritt genutzt werden (etwa nach der Getreideernte bis zur ersten Stoppelbearbeitung).

Der Mieter hat Montag – Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr Zutritt zur Reitanlage. An Sonn- und Feiertagen hat der Mieter Zutritt in der Zeit von 08.00 h bis 20.00 h. Ausnahmen hiervon sind nur zur Versorgung der Tiere im Krankheitsfall oder nach Abstimmung mit der Betriebsleitung möglich.

§6 Pflichten des Mieters

Der Mieter erkennt mit diesem Vertrag an, dass Aufrechnung oder Zurückbehaltung des Mietpreises mit etwaigen Gegenforderungen nicht gestattet ist, es sei denn die Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

Der Mieter wird alle Räumlichkeiten, die er nutzt, stets in aufgeräumtem, gepflegtem und gereinigtem Zustand wieder hinterlassen.

Der Mieter garantiert dafür, dass das Tier nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt.

Der Mieter hat Halfter, Anbinde-Riemen, Decken und sonstiges Material selbst zu stellen.

Der Mieter ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, eine ordnungsgemäße Tierhalter- (oder -hüter)-Haftpflichtversicherung mit angemessenem Deckungsumfang (Empfehlung mind. Euro 5.000.000 für Sach- und Personenschäden) aufrecht zu halten; ein entsprechender Nachweis muss dem Vermieter bei Vertragsabschluss, spätestens aber beim Einstellen des Tieres auf der Reitanlage Tannengrund vorgelegt werden.

Der Mieter verpflichtet sich, einen Dauerauftrag einzurichten und den Nachweis darüber dem Vermieter gegenüber zu erbringen.

Der Mieter verpflichtet sich, den o. b. Brutto-Verwahrpreis immer in voller Höhe zu entrichten und akzeptiert, dass die Nichtinanspruchnahme eines Dienstleistungsbestandteils ihn nicht dazu berechtigt, diesen Bestandteil zu bewerten und herauszurechnen.



Der Mieter muss unverzüglich jede Erkrankung des Tieres melden, wenn auch nur der Verdacht besteht, es könne sich um eine ansteckende Erkrankung handeln. Des Weiteren muss der Mieter dem Vermieter unverzüglich alle Verhaltensauffälligkeiten seines Tieres anzeigen, sollten diese auftreten. Bspw. Schlagen, Steigen, Beißen, Koppen, Weben etc. Siehe bitte auch § 9 Notgeschäftsführung.

Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Hufe des Pferdes/Ponys artgerecht gepflegt werden und das Tier im Bedarfsfall angemessen tierärztlich versorgt wird.

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird, ist der Mieter dafür verantwortlich, dass das Pferd/Pony täglich artgerechte Bewegung erhält.

Der Vermieter hat eine Stallordnung erlassen und diese dem Mieter überreicht. Die Stallordnung ist vom Mieter zu befolgen. Die Stallordnung ist diesem Vertrag angefügt (Anlage 1).

Der Vermieter hat Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) niedergeschrieben und diese dem Mieter überreicht. Die AGB sind vom Mieter anzuerkennen. Die AGB sind diesem Vertrag angefügt (Anlage 2).

§7 Haftung der Parteien

Der Vermieter haftet nicht für Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – es sei denn, der Vermieter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt. Die Haftungsbeschränkungen aus diesem Vertrag gelten auch nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbeschränkungen gelten ebenfalls nicht für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). Die Haftung des Mieters richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die in seinem Verantwortungsbereich durch ihn, seine Besucher sowie die von ihm beauftragten Dienstleister und dergleichen („Hilfspersonen“) verursacht werden, es sei denn, der Mieter weist nach, dass der Schaden nicht durch ihn zu vertreten ist.

§8 Vermieterpfandrecht

Der Mieter versichert, dass das Pferd in seinem ausschließlichen Eigentum steht und nicht mit Rechten Dritter belastet ist. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unverzüglich Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an seinem Tier zu erteilen. Zudem übergibt der Mieter dem Vermieter eine Kopie des Pferde-Passes und des Eigentumszertifikates.

Dem Vermieter steht für seine sämtlichen Forderungen aus dieser Vereinbarung ein Pfandrecht an den vom Mieter eingestellten und im Eigentum des Mieters stehenden Pferden/Ponys zu.



§9 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Mieters einen Hufschmied oder Tierarzt bestellen. Dies ist auch ohne vorherige Zustimmung des Mieters möglich. Der Vermieter ist auch berechtigt, die üblichen Wurmkuren und Schutzimpfungen im Namen und auf Rechnung des Mieters durchführen zu lassen, sollte der Mieter dies nicht selbst veranlasst haben.

§10 Zusatzvereinbarungen

Jeder Mieter ist dazu verpflichtet, sein Tier gegen folgende Krankheiten zu impfen und dieses nachzuweisen:

- Influenza
- Tetanus

Die Impfung gegen das Equine Herpes Virus ist eine freiwillige Leistung, die der Mieter auf Empfehlung des Vermieters durchführen sollte.

Die Verabreichung chemischer Wurmkuren wird 3 bis 4 x pro Jahr durch einen Tierarzt oder dessen Erfüllungsgehilfen getätigt. Der Vermieter organisiert dies in Abstimmung mit allen Mietern, wobei immer der gesamte Tierbestand zeitgleich und mit abwechselnden Wirkstoffen behandelt wird.

Der Mieter darf keine Form der Untervermietung zu keiner Zeit vornehmen sowie keinerlei bauliche Veränderungen an Stall, Gebäude oder Weiden bzw. Weidezäunen, Boxen und Sattelschränken tätigen. Bei Änderungswünschen/-ideen des Mieters ist immer die Zustimmung des Vermieters vorher einzuholen.

§11 Schriftform und salvatorische Klausel

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Vereinbarung aus diesem Vertrag gleich aus welchem Grund nichtig sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam, sondern die Vertragsparteien werden sich bemühen, eine Lösung für die nichtige Vereinbarung herbeizuführen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bargtheide, Sprengel Lübeck.

§12 Erklärung der Mietparteien

Die den Mietvertrag unterzeichnenden Personen (Vermieter und Mieter) erklären hiermit ausdrücklich und verbindlich, dass sie berechtigt und bevollmächtigt sind, für die im Rubrum genannten Vertragsparteien diesen Mietvertrag zu unterzeichnen.



§13 Datenschutz

Dieser Mietvertrag unterliegt den jeweils geltenden Regelungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DSGVO) sowie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sind zu beachten. Dieser Paragraph stellt dem Mieter die gemäß Art. 13, 14 DSGVO erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der Vermieter ist Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der Datenschutzbeauftragte des Vermieters ist unter der Adresse des Vermieters (siehe Seite 1) zu erreichen. Personenbezogene Daten des Mieters werden durch den Vermieter ausschließlich zur Durchführung und Verwaltung des Mietverhältnisses einschließlich seiner Anbahnung und Beendigung verarbeitet. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung ist Art. 6 Abs. S. 1 lit. b DSGVO. Verarbeitet werden – soweit erforderlich – sämtliche personenbezogenen Daten des Mieters aus dem Mietvertrag. Nach Beendigung des Mietverhältnisses und nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten werden die personenbezogenen Daten des Mieters durch den Vermieter datenschutzgerecht gelöscht. Soweit es zur Durchführung und Verwaltung des Mietverhältnisses erforderlich ist, ist der Vermieter berechtigt, die personenbezogenen Daten des Mieters an externe Dienstleister weiterzugeben. Der Vermieter trifft vor einer Übermittlung der personenbezogenen Daten des Mieters die datenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen. In Bezug auf die im Zusammenhang mit diesem Mietvertrag verarbeiteten personenbezogenen Daten hat der Mieter gegenüber dem Vermieter die folgenden Rechte gemäß Kapitel III DSGVO: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit. Der Mieter hat darüber hinaus das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch den Vermieter zu beschweren.

Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Unterzeichner, Vor- und Nachname in
Blockbuchstaben

Vermieter

Ort, Datum

Unterschrift Hans-Fabian v. Bassewitz

Anlage 1: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anlage 2: Stallordnung

Stand: Februar 2025